An die
Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung,
digitale Infrastruktur und Medien
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -

Rheinland-Pfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6936
VORLAGE

DER CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

06.02.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
7412-0013#1-0201 24 Bitte immer angeben!		Fabian Christen Fabian.Christen@stk.rlp.de	06131 16-5743

Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge
Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)
- elektronische Anlagen -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag).

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

1. Stand der Verhandlungen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 12. Dezember 2024 auf einen Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag) verständigt. Ziel ist es, das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu vereinfachen.

Dem beigefügten Staatsvertragsentwurf wurde im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 12. Dezember zugestimmt und in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach Durchführung der notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zu unterzeichnen. Die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt haben in einer Protokollerklärung zum Beschluss vom 12. Dezember

2024 erklärt, das parlamentarische Verfahren (Vorunterrichtung) zum RFinStV nur unter der Bedingung zu beginnen, dass ARD und ZDF ihre Verfassungsbeschwerde zur Umsetzung der KEF-Empfehlung zurückziehen.

Am 30. Januar 2025 hat die Rundfunkkommission der Länder den Staatsvertragsentwurf mit KEF und Rundfunkanstalten erörtert.

Der Änderungsstaatsvertrag soll auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet werden.

2. Zusammenfassung des Staatsvertragsentwurfes

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages werden die Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages über das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages überarbeitet. Während die ersten beiden Stufen des 3-stufigen Verfahrens (Anmeldung des Bedarfs durch die Anstalten, Überprüfung durch die KEF mit anschließender Empfehlung der Beitragshöhe) unangetastet bleiben, soll das Verfahren auf der dritten Stufe (Umsetzung der KEF-Empfehlung) vereinfacht werden.

Die bisherige aktive Zustimmung zu einem Staatsvertrag wird in einen aktiven Widerspruch der Landtage umgewandelt. Es ist dabei immer möglich, aus dem vereinfachten Verfahren in das reguläre Staatsvertragsverfahren zu wechseln. Die Landtage bleiben also „Herren des Verfahrens“.

Es werden jeweils die notwendigen Quoren (1, 2 oder 3 Länder) für einen wirksamen Widerspruch bestimmt. Schlägt die KEF eine deutliche Erhöhung vor, ist das Quorum niedrig; ist die vorgeschlagene Erhöhung niedrig, ist das Quorum höher. Die Schwellenwerte orientieren sich an der historischen Beitragsentwicklung seit Anfang der 2000er-Jahre und beziehen sich jeweils auf einen Vergleich des KEF-Vorschlages mit der jeweils geltenden Beitragshöhe (die Steigerung im Jahr 2021 von 17,50 Euro auf 18,36 Euro war bspw. eine Steigerung um 4,9%).

Artikel 2 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

3. Erläuterung der wesentlichen Regelungen des Staatsvertragsentwurfs

Die Neuregelungen des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

In § 8 wird das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages neu geregelt. Während die ersten beiden Stufen unangetastet bleiben, wird auf der dritten Stufe das Verfahren vereinfacht.

Künftig soll die KEF-Empfehlung automatisch in die neue Beitragshöhe umgesetzt werden, sofern sie nicht mehr als 5% über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch erfolgt. Liegt die von der KEF empfohlene Beitragshöhe mehr als 5% über der bis dahin geltenden Beitragshöhe oder liegt ein wirksamer Widerspruch vor, kommt das bisherige Verfahren mit Zustimmung aller 16 Landtage zur Anwendung.

Das erforderliche Quorum für einen erfolgreichen Widerspruch ist dabei nach der prozentualen Beitragssteigerung bei Umsetzung der KEF-Empfehlung gestaffelt. Liegt die empfohlene Beitragssteigerung bei höchstens 2%, müssen drei Länder widersprechen. Liegt die empfohlene Beitragssteigerung über 2%, aber höchstens 3,5%, müssen zwei Länder widersprechen. Liegt die empfohlene Beitragssteigerung über 3,5%, muss ein Land widersprechen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden.

In § 9 wird werden die Anteile der einzelnen Rundfunkanstalten am Beitragsaufkommen festgesetzt.

In § 14 wird der Umfang des Finanzausgleichs der ARD-Anstalten festgesetzt.

4. Weiteres Verfahren

Die Staatskanzlei wurde mit dem Ministerratsbeschluss vom 04. Februar 2025 beauftragt, den Landtag über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrags zu unterrichten.

Die Unterzeichnung des Staatsvertrages soll auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 erfolgen. Im

nachfolgenden Ratifikationsverfahren erfolgt die Umsetzung des Änderungsstaatsvertrages in Landesrecht durch Zustimmungsgesetz. Der Staatsvertrag soll zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Fedor Ruhose

Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)

- Entwurf -

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

      „§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
      § 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

   b) Folgende Angabe wird angefügt:

      „§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 7
   Höhe des Rundfunkbeitrages

   Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 8
   Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

   (1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

   (2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder

3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.

   b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.

   c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.